

Betreff: Betrieblicher Pandemieplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Aufstellung verdeutlicht die aktuell notwendigen Maßnahmen zur Verminderung der Infektionsgefahr im Rahmen der Sars-Covid 2 Pandemie im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz.

1. Allgemeine Verhaltensregeln zur innerbetrieblichen Zusammenarbeit

1.1 Innerbetriebliche Besprechungen

Dienstbesprechungen und Mitarbeitergespräche sollen möglichst ohne persönliche Anwesenheit durchgeführt werden. Für Telefon- und Videokonferenzen werden verschiedene Softwareprodukte eingesetzt. Sind persönliche Besprechungen erforderlich, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Bei Verlassen des Platzes muss eine Maske getragen werden

1.2 Besprechungen mit externen Auftragnehmern

Besprechungen mit externen Auftragnehmern sollen als Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Wenn ein persönliches Treffen unvermeidlich ist, weil z. B. eine Besichtigung auf der Baustelle erforderlich ist, ist darauf zu achten, dass der persönliche Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird. Ist die Einhaltung dieses Sicherheitsabstandes nicht möglich, haben alle Beteiligten OP-Masken zu tragen.

1.3 Dienstgänge im Studentenwerk

Bei Dienstgängen im Studentenwerk sind alle Beschäftigten aufgefordert auf den Fluren OP-Masken zu tragen und bei persönlichen Begegnungen den Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.

1.4 Erhöhte Hygieneanforderungen

- Werden die Betriebsräume von fremden Personen betreten, z. B. bei der Anlieferung von Waren, bei der Wartung von Anlagen, bei der Abgabe von Unterlagen oder für Post- und Lieferdienst ist der Besuch in jedem Einzelfall zu dokumentieren mit folgenden Angaben:
 - Wer (Name, Vorname), Wann (Tag, Uhrzeit), wo genau (Betriebsstätte)
 - Die Dokumentation soll bei der Abteilung elektronisch erfolgen.
- Die Beschäftigten im Studentenwerk werden aufgefordert Oberflächen, die von verschiedenen Beschäftigten und / oder auch Kunden häufig benutzt werden, z. B. Türklinken, Ablageflächen, Briefkästen täglich mit Desinfektionsmittel zu reinigen. Die Desinfektionsmittel werden von den direkten Vorgesetzten nach Bedarf zur Verfügung gestellt.
- Die persönliche Arbeitsumgebung (Schreibtisch, Tastatur, etc.) sollte ebenfalls täglich mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.
- In den Sanitärräumen werden Seifenspender und im Bereich der Hochschulgastronomie zusätzlich Desinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt. Aushänge in den Sanitärbereichen verdeutlichen das Vorgehen bei der Handhygiene.

1.5 Kontrollpflicht von 3G-Nachweisen

Das Studentenwerk ist verpflichtet bei Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen mit Kundenkontakt in den in § 3 Abs 1. der aktuell gültigen 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Bereichen den 3G-Status zu überprüfen. Nicht geimpfte Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.

Die direkten Vorgesetzten haben deshalb ab sofort den 3G-Status der unterstellten Beschäftigten zweimal wöchentlich zu erheben und zu dokumentieren. Dabei reicht die Feststellung erfüllt oder nicht erfüllt.

Für den Nachweis von 3G anhand eines Testergebnisses gelten folgende Regelungen § 3 (4):

- PCR-Test, PoC-PCR-Test oder eines anderen Tests mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik, nicht älter als 48 Stunden oder
- PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder
- eines unter Aufsicht des Vorgesetzten und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Selbsttests zur Eigenanwendung durch Laien.

Kann ein 3G-Nachweis vom Beschäftigten nicht vorgelegt werden und wird die Durchführung des Selbsttests verweigert, ist der Beschäftigte unmittelbar von der Arbeitsleistung freizustellen. In diesem Fall ist die Lohnfortzahlung solange zu unterbrechen, bis ein 3 G-Nachweis vorgelegt werden kann.

2. Organisatorische Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitsplätze

2.1 Allen Beschäftigten, die nicht unbedingt und nicht dauernd vor Ort beschäftigt werden müssen, kann ein Home-Office-Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die im Studentenwerk üblichen Vereinbarungen zum Datenschutz und zur Arbeitssicherheit im Home-Office als Nachtrag zum Arbeitsvertrag abzuschließen.

2.2 Beschäftigte in der Verwaltung sind abteilungsbezogen so zum Dienst in der Dienststelle einzuteilen, dass möglichst jeder Beschäftigte ein Einzelbüro zur Verfügung hat. Steht kein Einzelbüro zur Verfügung sind die Arbeitsplätze grundsätzlich so einzurichten, dass der persönliche Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter gewährleistet ist. Ist die Einhaltung dieses Sicherheitsabstandes nicht möglich, haben alle Beteiligten OP-Masken zu tragen.

Bei Kundenkontakt ist eine OP-Maske zu tragen, soweit der Sicherheitsabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann und keine Hygieneschutzwand vorhanden ist. Bei häufigen Kundenkontakt wird empfohlen eine FFP2-Maske zu tragen.

2.3 Beschäftigte, die nicht im Home-Office tätig sein können und die keinen Einzelarbeitsplatz haben, erhalten vom Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz ab dem 12.04.2021 wöchentlich zwei Schnelltests zur Selbstanwendung. Wird ein positives Ergebnis bei einem Schnelltest festgestellt, ist unverzüglich der Arbeitgeber zu informieren. Der Beschäftigte/die Beschäftigte hat sich umgehend in häusliche Quarantäne zu begeben und dort zu verweilen, bis ein PCR-Test beim Hausarzt ein negatives Ergebnis erbringt. Kollegen und Kolleginnen von positiv getesteten Beschäftigten werden vom Arbeitgeber umgehend verständigt und sollen baldmöglichst mit den ausgegebenen Schnelltest überprüfen, ob sie ggf. angesteckt worden sind. Fällt der Schnelltest positiv aus, soll solange in häuslicher Quarantäne verweilt werden, bis ein negativer PCR-Test vom Hausarzt vorliegt. Der Arbeitgeber übernimmt die Informationspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt.

2.4 Beschäftigte der Hochschulgastronomie, die zum Dienst gerufen werden und in Teams zusammenarbeiten müssen, haben möglichst den Sicherheitsabstand von 1,5 Meter zu wahren.

Ist die Einhaltung dieses Sicherheitsabstandes nicht möglich, haben alle Beteiligten OP-Masken zu tragen.

Bei der Speisenproduktion ist stets eine OP-Maske zu tragen. An der Ausgabe ist stets eine OP-Maske zu tragen, soweit kein baulicher Hygieneschutz vorhanden ist. Bei häufigem Kundenkontakt wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen

Datum: 26.10.2021

www.stwno.de

2.5 Beschäftigte der Hochschulgastronomie, die mit der Ausgabe von Lebensmitteln beauftragt sind, haben Einmalhandschuhe zu tragen, soweit keine Möglichkeit zum regelmäßigen Händewaschen besteht. Einmalhandschuhe sind nach Gebrauch sicher zu entsorgen. Es sind möglichst Baumwollhandschuhe unterzuziehen. Beim Tragen von Einmalhandschuhen ist auf eine ausreichende Hautpflege gemäß Hautschutzplan zu achten.

Beschäftigte der Hochschulgastronomie, die lediglich mit dem Kassieren beauftragt sind, brauchen keine Einmalhandschuhe zu tragen. Auf regelmäßiges Händewaschen ist zu achten.

2.6 Kassenarbeitsplätze in der Hochschulgastronomie sind eingehaust. Das Bezahlen mit Bargeld ist abgeschafft. Möglich sind alle bargeldlosen Zahlungssysteme: Hochschulkarten, EC-Karten, Kreditkarten, PayPal. Die Kartenlesegeräte sind außerhalb der Kabinen aufgestellt.

2.7 Ausgabetheken in der Hochschulgastronomie sind mit einem Spukschutz ausgestattet, so dass bei einem Abstand zwischen Kunden und Beschäftigten unterhalb von 1,5 Meter die Verbreitung der Aerosole wirksam behindert ist. Wenn dies aus baulichen Gründen nicht möglich ist, sind mit Hilfe von Folienbändern, die im Bodenbereich aufgebracht wurden, oder mit Absperrbändern die Kunden zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Meter angehalten.

2.8 Bei der Abgabe von Lebensmitteln findet grundsätzlich keine Selbstbedienung statt. Die Produkte und das Besteck werden von den Beschäftigten ausgegeben. Die Beschäftigten haben für diese Tätigkeit Einmalhandschuhe und Masken zu tragen.

2.9 Beratung von Studierenden und Kunden soll wo möglich per Telefon, per E-Mail und mit Video-Konferenz erfolgen. Bei persönlicher Beratung sind die Mindestabstände einzuhalten oder während der gesamten Dauer der Beratung OP-Masken zu tragen. Während der Beratung soll für einen ausreichenden Luftwechsel durch regelmäßiges Lüften gesorgt werden.

2.10 Alle Beschäftigten die Kundenkontakte haben, müssen während der Dauer der Kundenkontakte OP-Masken tragen, bei häufigem Kundenkontakt wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Dies gilt nicht für Beschäftigte sofern ihr Arbeitsplatz mit Spukschutz versehen ist und der Sicherheitsabstand zum Kunden mindestens 1,5 Meter beträgt.

3. Maßnahmen im Bereich der Wohnanlagen

3.1 Den studentischen Mieter und Mieterinnen wird empfohlen beim Verlassen des Individualwohnraums auf den Verkehrswegen, in Gemeinschaftsküchen, in gemeinschaftlichen Sanitärbereichen und in Waschräumen OP-Masken zu tragen.

3.2 Die Benutzung der Gemeinschaftsräume in den Wohnanlagen ist wieder möglich. Die Tutoren der Wohnanlagen sind für die Belegung zuständig. Alle Studierenden verpflichten sich vor der Teilnahme an einer Gemeinschaftsveranstaltung die 3G Regel nachzuweisen und die eigenen Kontaktdaten zu hinterlassen. Nach jeder Nutzung sind die Mieter verpflichtet, selbständig die benutzten Flächen zu reinigen. Die Hausmeister der Wohnanlagen überwachen die Belegung der Gemeinschaftsräume unter Einhaltung von 3 G und Kontaktdatenerfassung durch Kontrolle der schriftlichen Nachweise zu Gemeinschaftsveranstaltungen.

3.3 auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für das ambulante Management von CoVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19 Patienten wird für den Umgang mit Abfällen aus privaten Haushalten, die von ambulant betreuten COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten eine sichere Entsorgung in verschlossenen Behältern angeraten. Hinweise zur Durchführung finden sich in der Dienstlichen Mitteilung vom 06.05.2020 „Sichere Aufbewahrung und Entsorgung von Müll“. Die Dienstliche Mitteilung wird anlassbezogen veröffentlicht.

4. Allgemeine Informationen

4.1 Für die Ausgabe von Masken, Einmalhandschuhen und Desinfektionsmitteln sind die direkten Vorgesetzten verantwortlich. Es werden OP-Masken und FFP2-Masken bereitgestellt. Die Beschäftigten sind im Umgang mit den Masken zu unterweisen.

4.2 Soweit die Beschäftigten in den oben genannten Fällen angehalten sind, eine Schutzmaske zu tragen, sollten folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Vor dem Anlegen einer Maske gründlich die Hände waschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Es ist darauf zu achten, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Maske an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Die Maske ist spätestens dann zu wechseln, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Während des Tragens, ist es zu vermeiden die Maske anzufassen und zu verschieben.
- Beim Abnehmen der Maske möglichst nicht die Außenseiten berühren, da sich hier Erreger befinden können. Es sind die seitlichen Laschen oder Schnüre zu greifen und die Maske vorsichtig abzulegen.
- Nach dem Abnehmen der Maske gründlich die Hände waschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

4.3 Soweit die Schutzmasken die meiste Zeit zu tragen sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass nach einer Tragedauer von maximal 120 Minuten bei OP-Masken und maximal 75 Minuten bei FFP2-Masken eine Erholungsdauer von 30 Minuten gewährleistet wird.

Regensburg, 04.10.2021

Gerlinde Frammelsberger
Geschäftsführung